

**Übermittlung von Entscheidungsabschriften an Dritte
und Veröffentlichung in Datenbanken
RV d. JM vom 30. Oktober 2002 (1552 - I D. 12)
in der Fassung vom 3. März 2004 (1552 - I. 12)**

I.

1

Bei der Weitergabe gerichtlicher Entscheidungen, in denen - was in der Regel der Fall sein wird - Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse natürlicher Personen verlautbart werden, sowie bei deren Veröffentlichung in Datenbanken im Internet oder im Intranet des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um einen Vorgang der Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechts.

(Fn 1)

Soweit nicht bereichsspezifische Sonderregelungen (z.B. §§ 474 ff. StPO, § 30 AO) eingreifen, richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlung und Veröffentlichung solcher Entscheidungen mit personenbezogenem Inhalt an nicht mit dem Verfahren befasste Dritte, soweit dies im Rahmen der Wahrnehmung von **Verwaltungsaufgaben** geschieht, nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (§ 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz DSG NRW), soweit die übersendende Stelle bei der Weitergabe der Entscheidungen als **Organ der Rechtspflege** tätig wird, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 BDSG).

Sowohl nach dem Datenschutzgesetz NRW als auch nach dem Bundesdatenschutzgesetz dürfen gerichtliche Entscheidungen in **nicht-anonymisierter** Form etwa dann übermittelt werden, wenn

- die Übermittlung der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen der Empfängerinnen oder Empfänger dient (vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 DSG NRW; § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 und 3 BDSG),
- die Empfängerinnen oder Empfänger zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe zwingend auf die personenbezogenen Daten angewiesen sind (vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a DSG NRW; § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 BDSG).

Weitere Ermächtigungen zur Übermittlung entsprechender Daten finden sich in den genannten Gesetzen; sie dürften jedoch für den hier in Rede stehenden Problembereich selten einschlägig sein. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, müssen Entscheidungen mit personenbezogenen Daten vor ihrer Weitergabe an Dritte anonymisiert werden.

2

Die Frage, wann die Übermittlung einer nicht-anonymisierten Entscheidung zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerinnen oder Empfänger (zwingend) erforderlich ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Dies wird sicher dann der Fall sein, wenn die anfordernde Stelle z.B. aus Anlass eines konkreten gerichtlichen Verfahrens, an dem eine Person beteiligt ist, deren Daten in der zu übersendenden Entscheidung enthalten sind, auf die Verwertung gerade dieser Daten für die eigene Entscheidung angewiesen ist oder die Verwertbarkeit dieser Daten für die (eigene) Entscheidung auch nur geprüft werden soll. Die Verwendung von Entscheidungen wegen der darin enthaltenen Rechtsausführungen erfordert dagegen in

aller Regel **nicht** die Kenntnis der in der Entscheidung verlautbarten personenbezogenen Daten.

Letzteres gilt grundsätzlich auch für die Weitergabe gerichtlicher Entscheidungen z.B. an die Bibliotheken anderer Gerichte; insoweit ist in aller Regel eine Übersendung nur in anonymisierter Form zulässig.

3

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5

Bei der Übersendung von Akten zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung von Referendarinnen und Referendaren und für die zweite juristische Staatsprüfung bedarf es im Hinblick auf die bereichsspezifische Regelung in § 39 Abs. 6 JAG (Fn 1) keiner Anonymisierung der gerichtlichen Entscheidungen.

II.

Diese RV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fußnoten :

Fn1: Geändert durch RV d. JM vom 3. März 2004 (1552 - I. 12)